

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Allen Anfragen, Aufträgen und Bestellungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) zugrunde. Unsere Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Besteller“ genannt) über unsere Lieferungen und/oder Leistungen abschließen, auch wenn sie künftig nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(3) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Bestellern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen, die uns erteilten Aufträge und uns gegenüber abgegebene Bestellungen sowie alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und uns zwecks Ausführung des geschlossenen Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Eine Bestätigung unsererseits per Telefax reicht aus.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die von uns als „vertraulich“ bezeichnet worden sind.

(4) Bei einem Verstoß gegen Ziffer 3 verpflichtet sich der Besteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5% des Nettoauftragswertes, die von uns nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, und zwar ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Unsere Preise verstehen sich in EURO zzgl. Mehrwertsteuer, die wir in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in unserer Rechnung gesondert ausweisen. Bei Exportlieferungen trägt der Besteller zusätzlich sämtliche Zollgebühren sowie sämtliche sonstigen Gebühren und öffentlichen Abgaben.

(3) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, insbesondere dann sofortige Zahlung unserer Rechnungen zu verlangen, wenn uns nach Vertragsschluss eine wesentliche Ver-

schlechterung des Vermögensverhältnisses des Bestellers bekannt wird. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Der Nachweis eines höheren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(4) Die Parteien vereinbaren ungeachtet einer durch den Besteller ggf. abweichenden Leistungsbestimmung, dass hinsichtlich der Anrechnung von Zahlungen die §§ 366 Abs. 2, 367 BGB gelten.

(5) Gegen unsere Ansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden; entsprechendes gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(6) Die Abtretung von gegen uns gerichteten Ansprüchen ohne unsere vorherige Zustimmung ist ausgeschlossen.

§ 4 Versand

(1) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden von uns nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten und Gitterboxen. Für die Entsorgung der übrigen, von uns hiernach nicht zurückzunehmenden Verpackungen hat der Besteller auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

(2) Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Übergabe des Liefergegenstandes (Beginn des Verladevorganges) an den Spediteur, Frachtführer oder einen sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Besteller liegen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller.

(3) Sendungen werden wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert. Ansonsten erfolgen Sendungen unversichert auf Gefahr des Bestellers.

§ 5 Lieferzeit

(1) Von uns genannte Lieferfristen und –termine sind stets unverbindlich, es sei denn, wir haben deren Einhaltung verbindlich schriftlich zugesagt. Im Falle eines Versendungskaufs bestimmt sich die Einhaltung der Lieferfristen und –termine nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Gefahrübergangs. Der Beginn einer von uns schriftlich zugesagten Lieferfrist setzt die vorherige Abklärung aller organisatorischen und technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, wie insbesondere den Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung, voraus.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. In Fällen höherer Gewalt und ähnlicher Ereignisse, die uns unsere Lieferung oder Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. bei Betriebsstörungen aller Art im Herstellerwerk, Schwierigkeiten in der Ma-

terial- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, sind wir zum Rücktritt berechtigt; bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern / verschieben sich die Lieferfristen / -termine entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, soweit ihm die Abnahme der Lieferung oder Leistung infolge der Verzögerung nicht zumutbar ist.

(4) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.

(5) Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen des Liefergegenstandes bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese dem Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

§ 6 Mängel der Lieferung oder Leistung

(1) Mängelansprüche des Bestellers uns gegenüber wegen der Lieferung neu hergestellter Sachen und wegen Leistungen verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstandes bzw. der Leistung. Mängelansprüche wegen der Lieferung gebrauchter Sachen sind ausgeschlossen. Nachbesserungen und Nachlieferungen durch uns begründen keinen Neubeginn der Verjährungsfrist.

(2) Für Mängel die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten, leisten wir Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Die Bestimmung der Art und Weise der Nacherfüllung (Nachbesserung und Nachlieferung) obliegt grundsätzlich uns nach unserer Wahl. Soweit eine der beiden Arten der Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar, so hat dieser Anspruch auf die jeweils andere Art der Nacherfüllung.

(3) Soweit beide Arten der Nacherfüllung (Nachbesserung und Nachlieferung) für den Besteller unzumutbar sind oder die gewählte Nacherfüllung fehlschlägt oder von uns nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert wird, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten; bei mehreren Liefergegenständen jedoch nur in bezug auf den mangelbehafteten, es sei denn, die Liefergegenstände sind als Einheit verkauft oder erstellt worden. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und der Schadensersatzanspruch nach § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB stehen dem Besteller nicht zu bei Geltendmachung eines Mangels, der nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht oder die Brauchbarkeit des Liefergegenstandes nur unerheblich beeinträchtigt. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er uns gemäß § 346 BGB Wertersatz für die seit Gefahrübergang gezogenen Nutzungen zu leisten.

(4) Die Sachmängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner insbesondere nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit unverzüglich und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Festgestellte Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen. Beschädigte Ware ist zur Schadensfeststellung durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten bereit zu halten.

(5) Sachmängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßen Gebrauchs, unsachgemäßer Lagerung oder Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisung entstehen. Gleiches gilt für Eingriffe in den oder sonstige Manipulationen an dem Liefergegenstand, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der von ihm geltend gemachte Sachmangel dadurch nicht verursacht wurde. Die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Besteller.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen

sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Mit von uns/unseren Gehilfen veröffentlichten oder überlassenen Zeichnungen oder Abbildungen, angegebenen Maßen oder sonstigen Leistungsdaten oder der Lieferung von Mustern oder Proben übernehmen wir nur bei ausdrücklicher Bezeichnung als solche eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB).

(8) Wir behalten uns das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf dessen Verlangen nachweisen.

§ 7 Haftung

(1) Für alle gegen uns gerichteten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, haften wir nur in folgendem Umfang:

a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt.

b) Für den Fall der Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen (Kardinalpflichten) infolge einfacher Fahrlässigkeit, auch bei unerlaubten Handlungen, ist unsere Haftung, ausgenommen die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Höhe nach auf das vertragstypische vorhersehbare Risiko begrenzt.

c) Bei Verletzung nicht vertragswesentlicher Verpflichtungen infolge einfacher Fahrlässigkeit, auch im Falle unerlaubter Handlungen, ist unsere Haftung ausgeschlossen; dies gilt nicht für Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die vorstehend genannten Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten auch nicht für Schadenersatzansprüche wegen etwa übernommener Garantien sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Das Recht des Bestellers, sich im Falle einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

(2) Soweit unsere Haftung vorstehend in Abs. (1) ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Außenmontagen

Für Außenmontageleistungen finden zusätzliche Leistungsbedingungen, die sich spezifisch auf die Montage-durchführung beziehen, Anwendung. Sie werden dem Besteller zur Verfügung gestellt, wenn Außenmontageleistungen Inhalt des Liefer- bzw. Leistungsvertrages sind.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Gegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zum Ausgleich aller uns gegen den Besteller jetzt und zukünftig zustehenden Forderungen unser Eigentum.

(2) Hat der Besteller im Zeitpunkt der Lieferung sonstige Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung

mit uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, so behalten wir uns das Eigentum an der Vorbehaltsware darüber hinaus vor, bis der Besteller auch diese Forderungen vollständig erfüllt hat.

(3) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter an der von uns gelieferten Ware hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet uns gegenüber für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten.

(4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(5) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

(6) Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, die Sicherungsabtretung offenzulegen und die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller zu verwerten. Der Besteller wird in diesem Fall uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben. Ferner wird er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die Abtretung mitteilen

(7) Zur Veräußerung der Vorbehaltsware ins Ausland ist der Besteller nur berechtigt, wenn er sicherstellt, dass uns dort rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Sicherungsrechte an der Vorbehaltsware bestellt werden.

(8) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung (einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse) das für den Sitz unseres Unternehmens jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen. Ausschließliche gesetzliche Zuständigkeiten bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag

ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht.

(4) Sollte eine der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten treten.